



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Zug, 22. November 2016 js

Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2016 haben Sie uns eingeladen, bis am 30. November 2016 zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt.

Anträge:

1. Art. 4 Abs. 3 lit. a des Änderungsentwurfes JSG soll geändert werden:
Die Kantone können ausländische Jagdprüfungen anerkennen, sofern die Bewerberinnen und Bewerber über gleichwertige Qualifikationen verfügen.
2. Artikel 7 Abs. 2 des Änderungsentwurfes JSG sei in der vorgeschlagenen Form umzusetzen. Die Jagdverordnung sei jedoch gestützt auf diese Bestimmung mit Ausführungsvorschriften zu ergänzen, welche klare und nachvollziehbare Kriterien zur Interessenabwägung bei der Regulierung geschützter Arten sowie zum Prozess bei Eingriffen in Bestände geschützter Arten umfassen sollen. Diese Bestimmungen sollen eindeutig sein, den Schutz der Arten garantierten und administrativ handhabbar bleiben.
Im Weiteren soll der Bundesrat die Graugans sowie den Biber ebenfalls in die Liste der Tierarten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG aufnehmen, für welche eine Regulierung grundsätzlich erlaubt sei.
3. In Art. 12 des Änderungsentwurfes JSG soll ein neuer Absatz 6 eingefügt werden:
Der Bund finanziert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschäden verursacht durch geschützte Tierarten sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone vollumfänglich.

4. In den Änderungsentwurf JSG soll eine Anpassung von Art. 13 Abs. 4 eingefügt werden:
~~Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht. Der Bund finanziert die Vergütung von Schäden, die durch Tiere geschützter Arten verursacht werden und die Schäden von Tieren jagdbarer Arten während der Bundeschonzeit sowie die damit verbundenen Leistungen der Kantone.~~

Begründung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Vorab können wir festhalten, dass wir den Ersatz des Begriffs «Jagdbanngebiet» durch «Wildtierschutzgebiete» unterstützen. Insbesondere ist für uns die Begründung nachvollziehbar und unterstützungswürdig, wonach mit der Änderung der Terminologie eine Strategieänderung verbunden ist. Die Wildtierschutzgebiete können einen wichtigen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt leisten.

Das Jagdwesen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, wobei das Regalrecht den Kantonen zusteht. Die Anpassungen und Änderungen der vorliegenden Gesetzgebungsrevision basieren auf dem Regalrecht der Kantone und haben wesentliche Auswirkungen, wie praxisnah, kostengünstig und effizient der Vollzug in der Praxis umgesetzt werden kann.

Obwohl die Änderungen Auswirkungen auf den Vollzug haben, wurden die Kantone weder auf der politischen noch auf der fachlichen Ebene in die Gesetzesrevision miteinbezogen, was u.E. eine verpasste Chance ist.

Im erläuternden Bericht ist ferner dargelegt, dass die Revision keine Kostenfolgen für die Kantone nach sich ziehen würde. Dem müssen wir widersprechen, da die Änderungen den Handlungsspielraum der Kantone im Vollzug verkleinert und die mit der Umsetzung verbundenen Verfahren werden aufwendiger. Entsprechend werden die geplanten Änderungen zu höheren finanziellen und personellen Kosten für die Kantone führen.

Die Änderungen in Art. 5 JSG sind nachvollziehbar. Insbesondere unterstützen wir die Unterschutzstellung des Rebhuhns und des Haubentauchers. Zudem begrüssen wir, dass die bereits heute über Art. 3bis Abs. 2 lit. c Jagdverordnung geltende Jagdbarkeit inklusive Schonzeit für alle einheimischen Krähenvögel auch auf Gesetzesstufe verankert werden. Des Weiteren begrüssen wir auch, dass nicht einheimische Tierarten ganzjährig jagdbar sind. Damit können nachteilige Auswirkungen auf die einheimische Biodiversität vermindert werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Antrag 1 (Art. 4 Abs. 3 lit. a JSG)

Im Kanton Zug werden bereits heute Jägerinnen und Jäger mit ausländischen Prüfungen zugelassen, sofern sie über eine gleichwertige Ausbildung verfügen und einen Kenntnisnachweis über die Zuger Jagd absolvieren. Damit wird sichergestellt, dass der Umfang und Inhalt und damit die Qualifikation der ausländischen Prüfung dem Schweizer Standard entsprechen. Die Prüfung der ausländischen Jagdfähigkeiten ist aber erfahrungsgemäss aufwändig und nur verhältnismässig, wenn ein Patent gelöst wird. Bei Personen die nur für einzelne Tage an der Jagd teilnehmen (Tagesgäste), ist die inhaltliche Prüfung der ausländischen Jagdberechtigung völlig unverhältnismässig. Der Bund soll deshalb betreffend die inhaltliche Prüfung bei ausländischen Jagdberechtigungen den Kantonen keine Vorgaben machen oder aber die Prüfung der ausländischen Jagdberechtigungen für die Kantone selbst übernehmen.

Zu Antrag 2 (Art. 7 Abs. 2 JSG)

Kriterien bei der Regulierung geschützter Arten:

Die Überschrift von Art. 7 JSG soll neu wie folgt lauten: Artenschutz und Regulierung von Beständen geschützter Arten. Neu ist in Abs. 2 auch von «Eingriffen in Bestände geschützter Tierarten» die Rede und nicht mehr vom Abschuss einzelner Tiere geschützter Arten. Dies ist als ganzheitlicher Ansatz zu unterstützen und ermöglicht zudem unterschiedliche Eingriffsmassnahmen.

Es soll zudem die Aufzählung der Gründe erweitert werden, die für eine Bestandesregulierung vorliegen müssen, um «die Verhütung von grossem Schaden» und eine «konkrete Gefährdung des Menschen» zu gewährleisten. Wir unterstützen diese Anpassung, weil es für die Akzeptanz des Naturschutzes erforderlich ist, auch die Ansprüche des Menschen in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Selbst wenn das Thema «Wolf» die Diskussion zurzeit dominiert, ist eine solche Interessenabwägung grundsätzlich notwendig und richtig. Dies bedingt jedoch klare und nachvollziehbare Kriterien, welche in entsprechende Ausführungsbestimmungen der Jagdverordnung Eingang finden müssen.

Künftig sollen Entscheide über Eingriffe in die Bestände geschützter Arten gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG durch die Kantone – selbstverständlich nach Anhörung des BAFU – gefällt werden. Der Übergang dieser Kompetenz vom Bund zu den Kantonen ist zu begrüssen, da der Vollzug auch in allen anderen Belangen des Natur- und Artenschutzes den Kantonen obliegt. Mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Jagdverordnung soll der Bundesrat eine einheitliche Praxis der Kantone gewährleisten.

Graugänse und Biber:

Für welche der geschützten Arten eine Bestandsregulierung grundsätzlich erlaubt sein soll, bestimmt der Bundesrat gemäss Art. 7 Abs. 2 JSG. Im Erläuterungsbericht (Seite 22) wird ausgeführt, dass der Bundesrat neben Steinbock und Wolf auch den Höckerschwan (aufgrund der Motion Niederberger) auf diese Liste setzen will, die nach Art. 7 Abs. 2 JSG reguliert werden

können. Weiter heisst es, dass es grundsätzlich sinnvoll sei, «jene geschützten Arten in dieser Liste aufzuführen, deren Bestände Konflikte mit Nutzungsinteressen der Menschen verursachen und deren Bestandesentwicklung mit Regulierungsmassnahmen effektiv steuerbar» seien.

Diese Argumentation ist aus unserer Sicht problematisch. Auf die Liste, die der Bundesrat festlegen wird, müssen auch solche geschützte Arten gesetzt werden können, welche Konflikte mit dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a JSG verursachen. Zu diesen Arten müssen wir aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Kanton Zug auch die Graugans zählen. Die Graugans ist in Europa seit rund 20 Jahren auf dem Vormarsch und hat mittlerweile eine Populationsgrösse von etwa 250 000 Brutpaaren erreicht. Die Art wird auf der globalen und europäischen Roten Liste der IUCN als nicht gefährdet eingestuft. Während es in Deutschland vor allem zunehmend Probleme mit der Verkotung von Wiesen gibt, steht im Kanton Zug die Zerstörung der wertvollen Wasserschilflebensräume am Zugersee im Fokus. Aufgrund des grossen Handlungsbedarfs führt der Kanton Zug seit 2013 mit Bewilligung des BAFU Regulationsmassnahmen durch. Es zeigt sich, dass die Massnahmen greifen. Das angestrebte Ziel ist aber bisher noch nicht erreicht worden. Es ist absehbar, dass eine weitere Regulation erforderlich sein wird.

Die Bestandesregulation von geschützten Tieren wird durch die vorliegende Gesetzesanpassung nur teilweise erleichtert und gilt faktisch nur für den Wolf. Dies ist aus unserer Sicht problematisch, da auch andere geschützte Arten Konflikte in Bezug auf den Lebensraumschutz oder die Erhaltung der Artenvielfalt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a JSG verursachen. Zu diesen Arten zählen im Kanton Zug beispielsweise die Graugans und der Biber. Der Handlungsspielraum im Wildtiermanagement einerseits im Umgang mit geschützten Arten andererseits zur Schadensprävention (u.a. Verkürzung von Schonzeiten) muss für die Kantone grösser werden. Im Kanton Zug ist die Problematik der Graugansregulation akut, da durch den Vogelfrass ein wichtiger Lebensraum (Wasserschilf) zerstört wird. Bei der Graugans muss deshalb eine Bestandesregulation möglich sein. Diese Problematik zeigt sich auch beim Biber, der sich an einigen Orten stark verbreitet. Es entstehen Konflikte und Schäden, die teilweise um das Vielfache grösser sind, als von Grossraubtieren.

Zu Antrag 3 (Art. 12 Abs. 6 JSG)

Die Kantone sind für den Vollzug der Bundesjagdgesetzgebung verantwortlich, da sie im Besitz des Regalrechts sind. Die Bundesgesetzgebung ist jedoch so ausgerichtet, dass zwischen jagdbaren und geschützten Arten unterschieden wird. Die Kompetenzen und Vorgaben in Bezug auf die geschützten Arten liegen mehrheitlich beim Bund. Die teilweise starren Vorgaben des Bundes im operativen Bereich durch Konzepte und Richtlinien in Bezug auf die geschützten Arten verhindern eine effiziente und rasche Umsetzung in der Praxis. Die Verfahren für die Kantone für das Management der geschützten Arten werden immer aufwändiger. Ein effizientes und effektives Wildtiermanagement zur Verhinderung von Wildschäden wird zunehmend schwierig. Den Kantonen fehlen die Kompetenz und der Handlungsspielraum ein wirksames Wildtiermanagement zur Verhinderung von Wildschäden aufzubauen. Die Kosten von Schäden,

verursacht durch jagdbare Wildtiere – und auch durch die geschützten Arten – gehen grössten- teils zu Lasten der Kantone. Der Finanzierung und Abgeltung der Wildschadenverhütung und - vergütung ist deshalb in der Gesetzesrevision besondere Beachtung zu schenken.

Das Wildtiermanagement der geschützten Tierarten ist aufgrund der starren Regelungen des Bundes sowie dem Verbandsbeschwerderecht aufwändig und benötigt hohe finanzielle und personelle Ressourcen in den Kantonen, die nicht bewältigt werden können.

Zu Antrag 4 (Art. 13 Abs. 4 JSG)

Die Kantone besitzen mit der geltenden Regelung keinen Handlungsspielraum, müssen aber alle Kosten tragen. Analog der Begründung zu Art. 12 Abs. 6 sollen daher neu auch die Kosten der Wildschadenvergütung von Tieren geschützter Arten sowie die Kosten, die während der Bundesschonzeit durch jagdbare Arten entstehen, vom Bund übernommen werden.

Die obigen Anträge zielen zum Teil nicht direkt auf eine Änderung des Jagdgesetzes sondern auf eine Anpassung der Jagdverordnung. Da der Erläuterungsbericht zur Änderung des Jagd- gesetzes jedoch entsprechende Aussagen enthält, erlauben wir uns, unsere Anliegen bereits in dieser frühen Phase einzubringen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 22. November 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- claudine.winter@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Direktion des Innern (2)
- Baudirektion
- Amt für Wald und Wild
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug